



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 21/24

vom

27. Mai 2024

in dem Kostenansatzverfahren

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 2024 durch die
Richterin Dr. Schwonke als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Erinnerung des Schuldners gegen den Kostenansatz des Bundesge-
richtshofs vom 3. Mai 2024 - Kostenrechnung zum Kassenzeichen
780024126507 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde des Schuldners durch Beschluss vom
17. April 2024 als unzulässig verworfen. Mit seiner Erinnerung vom 12. Mai 2024
beanstandet der Schuldner die Gerichtskostenrechnung vom 3. Mai 2024.
- 2 II. Die zulässige, insbesondere statthafte (§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG) Erinnerung
des Schuldners, über die auch beim Bundesgerichtshof gemäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6
Satz 1 GKG der Einzelrichter entscheidet (vgl. BGH, Beschluss vom 24. April 2024
- I ZB 8/24, juris Rn. 2 mwN), hat keinen Erfolg.
- 3 1. Im Verfahren der Erinnerung gegen den Kostenansatz können nur
Einwendungen erhoben werden, die sich gegen den Kostenansatz selbst richten, nicht
dagegen solche, mit denen inhaltlich die Entscheidung angegriffen wird, aufgrund
derer der Kostenansatz erfolgt. Das Erinnerungsverfahren dient nicht dazu, eine
vorangegangene Entscheidung im Hauptsacheverfahren - auch nicht die Kosten-
entscheidung - auf ihre Recht- oder Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen (BGH,
Beschluss vom 24. April 2024 - I ZB 8/24, juris Rn. 3 mwN).
- 4 2. Der Kostenansatz vom 3. Mai 2024 trifft zu. Infolge der Verwerfung der
Rechtsbeschwerde durch den Senatsbeschluss vom 17. April 2024 ist die Gebühr

nach Nr. 2124 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) in Höhe von 66 € angefallen.

5 3. Der Schuldner beanstandet die Kostenrechnung ohne Erfolg mit der Begründung, sie sei nicht unterschrieben. Gemäß Teil 1 § 25 Abs. 2 Satz 3, Teil 2 KostVfG in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministeriums der Justiz vom 5. September 2023 (Az.: RB5 - 560400#00005#0002, BAnz AT 29. September 2023 B2) bedürfen Kostenanforderungen des Bundesgerichtshofs, die - wie hier - automationsgestützt erstellt werden, weder einer Unterschrift noch eines Abdrucks des Dienstsiegels; auf der Kostenanforderung ist zu vermerken, dass das Schreiben mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde und daher nicht unterzeichnet wird (vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2023 - IX ZB 3/23, juris Rn. 5). Diesen Anforderungen genügt die angegriffene Kostenrechnung. Sie enthält zusätzlich den Abdruck des Dienstsiegels.

6 III. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei (§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG).

Schwonke

Vorinstanzen:

AG Zittau, Entscheidung vom 11.01.2024 - 31 M 1696/23 -

LG Görlitz, Entscheidung vom 15.02.2024 - 2a T 20/24 -